

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: 04.12.2014 III 38-1.6.55-69/14

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2228

Antragsteller:

RUG SEMIN GmbHPittlerstraße 21
63225 Langen

Geltungsdauer

vom: 4. Dezember 2014 bis: 4. Dezember 2019

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid 30" bzw. "AluRapid Plus 30"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 15 Anlagen.





Seite 2 von 11 | 4. Dezember 2014

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 11 | 4. Dezember 2014

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "AluRapid 30" bzw. "AluRapid Plus 30" und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschließender Abschluss.
 - Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.
- 1.1.2 In Abhängigkeit der Ausführung des Rahmens werden die Ausführungsvarianten "AluRapid 30" und "AluRapid Plus 30" unterschieden.
- 1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel, dem Rahmen, der Dichtung, den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Der Flügel und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.
- 1.1.4 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen/Bauprodukten.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Revisionsabschluss ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten im Inneren von Gebäuden geeignet.
- 1.2.2 Der Revisionsabschluss verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² bzw. DIN EN 1363-1³ im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.
- 1.2.3 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Abmessungen (Nenngröße) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

kleinste Abmessungen:größte Abmessungen:200 mm x 200 mm600 mm x 1000 mm

- 1.2.4 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 8.6, aus Wänden in der Bauart von
 - Massivwänden (s. Abschnitt 4.2.2)
 - Trennwänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹ Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.3)

eingebaut werden.

- 1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung in Installationsschachtwänden gemäß Abschnitt 1.2.4 im Innenbereich nachgewiesen.
 - Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauauf-
- Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)
- DIN 4102-2:1977-09

 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN EN 1363-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen
- DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



Nr. Z-6.55-2228

Seite 4 von 11 | 4. Dezember 2014

sichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Eigenschaften

2.1.1 Aufbau

2.1.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss ist werkseitig aus den Bestandteilen gemäß Abschnitt 1.1.3 herzustellen.

Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel, dem Rahmen, der Dichtung, den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen.

2.1.1.2 Flügel

Der Flügel des Revisionsabschlusses besteht aus zwei jeweils 12,5 mm dicken Brandschutzplatten⁵, die umlaufend mit einem Stufenfalz ausgebildet und unter Verwendung von Stahldrahtklammern und einem speziellen Kleber⁵ miteinander verbunden sind.

An den Seitenkanten der beiden Brandschutzplatten sind dreiseitig (oben und jeweils seitlich) Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffs⁵ unter Verwendung von Stahldrahtklammern angeheftet.

2.1.1.3 Rahmen

Der Rahmen des Revisionsabschlusses besteht aus zwei jeweils 12,5 mm dicken Brandschutzplatten-Streifen⁵, die umlaufend mit einem Stufenfalz ausgebildet und unter Verwendung von Stahldrahtklammern miteinander verbunden sind, sowie ggf. aus einer zusätzlichen Rahmenaufdopplung aus Brandschutzplatten (Typ "AluRapid Plus 30").

Auf der Außenseite (raumseitig) ist

- ein Aluminiumrahmen⁶ (Typ "AluRapid 30") bzw.
- ein Stahlblechrahmen⁶ mit Befestigungslaschen (Typ "AluRapid Plus 30")
- ieweils mit einer Abdeckung aus gekantetem Stahlblech mit Hilfe von Schnellbauschrauben am Rahmen befestigt. Die Aluminium- bzw. Stahlblechprofile des Aluminium- bzw. Stahlblechrahmens sind in den Ecken auf Gehrung geschnitten und mit Eckverbindungswinkeln bzw. durch Verschweißen miteinander verbunden.

2.1.1.4 Dichtungen

Der Aluminium- bzw. Stahlrahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend mit einer dauerelastischen Dichtung⁵ ausgestattet.

2.1.1.5

Die Abdeckung aus gekantetem Stahlblech ist mit zwei speziellen Verschlüssen⁶ ausgestattet.

2.1.1.6 Zubehörteile

Die Flügel dürfen mit ein oder zwei Haltegriffen⁶ und müssen mit einem Stahlseil bzw. mit einer Stahlkette als Fangsicherung⁶ ausgestattet sein.

Werkseitig vorgefertigte Anschlagleisten

Für die werkseitig vorgefertigten Anschlagleisten sind

- bei Einbau des Typs "AluRapid 30" 50 mm breite und 12,5 mm dicke Streifen
- bei Einbau des Typs "AluRapid Plus 30" 50 mm breite und 25 mm dicke Streifen

Z41029.14 1.6.55-69/14

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2228

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Nr. Z-6.55-2228

Seite 5 von 11 | 4. Dezember 2014

aus nichtbrennbaren¹ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180⁷ zu verwenden.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 14 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁸ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

2.1.2.2 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit (Temperaturkriterium und Öffnungsverschluss) des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² und DIN EN 1364-1⁹ bestimmt.¹⁰ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.¹⁰

2.1.2.3 Dichtheit

Der Revisionsabschluss muss im Fugenbereich zwischen Flügel und Rahmen mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁵ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für das Schweißen gilt Abschnitt 4.2.5 und für den Korrosionsschutz Abschnitt 4.2.6.

Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.5 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.6

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

Die Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.1.7 sind vorzukonfektionieren und mitzuliefern.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss (einschließlich der vorzukonfektionierenden und mitzuliefernden Anschlagleisten nach Abschnitt 2.1.1.7) muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid 30" bzw. "AluRapid Plus 30" (Die jeweils zutreffende Bezeichnung ist zu wählen.)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- DIN 18180:2007-01 Gipsplatten; Arten, Anforderungen
- Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.
- DIN EN 1364-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile Teil 1: Wände
- Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.



Nr. Z-6.55-2228

Seite 6 von 11 | 4. Dezember 2014

- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-6.55-2228
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorkonfektionierten und mitzuliefernden Anschlagleisten) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.5 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.6

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹¹ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorkonfektionierten und mitzuliefernden Anschlagleisten), der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4, der Verschlüsse

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen



Seite 7 von 11 | 4. Dezember 2014

nach Abschnitt 2.1.1.5 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.6 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses (einschließlich der vorkonfektionierten und mitzuliefernden Anschlagleisten) durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.



Nr. Z-6.55-2228

Seite 8 von 11 | 4. Dezember 2014

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Eignung im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss nachgewiesen wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Angaben nach Abschnitt 2 und 4 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses.

Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß Abschnitt 4.2.3 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹², zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 3000 mm betragen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbauanleitung

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

4.2 Angrenzende Bauteile / Bestimmungen für den Einbau des Revisionsabschlusses

4.2.1 Allgemeines

- 4.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.
- 4.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

4.2.2 Installationsschächte in Massivbauweise aus Mauerwerk oder Beton bzw. Stahlbeton Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus

Mauerwerk nach DIN 1053-1¹³ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1¹⁴ bzw. – 2¹⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100¹⁶ bzw. DIN V 106¹⁷ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder

12 DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise 13 DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung 14 DIN EN 771-1:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel 15 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine DIN EN 771-2: 2011-07 16 Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften DIN 105-100:2012-01 17 DIN V 106:2005-10 Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften



Seite 9 von 11 | 4. Dezember 2014

- Mauerwerk nach DIN 1053-1¹³ mit Porenbeton- Plan- oder Blocksteine nach DIN EN 771-4¹⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹⁹ oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Rohdichtklasse 0,55 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1²⁰ oder DIN EN 1992-1-1²¹, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²² (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1²⁰, Tabelle 3, bzw. die Mindestdruckfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1²¹, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²², sind zu beachten.)
- jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² bestehen.

4.2.3 Installationsschächte aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauart gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach DIN 4102-2²

4.2.3.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus einer Stahlunterkonstruktion und einer einseitigen, raumseitig angeordneten Beplankung aus einer ≥ 25 mm bzw. zwei ≥ 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatte/n bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der nach Tabelle 1 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² entsprechen.

Tabelle 1

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	Nr. P-3254/1449-MPA BS vom 20.04.2005, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 20.04.2010, 24.08.2010 und 26.03.2014
2	Nr. P-3586/8692-MPA BS vom 23.12.2006, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 13.122012 und 26.03.2014
3	Nr. P-3652/9484-MPA BS vom 01.03.2010
4	Nr. P-SAC-02 III-661 vom 25.05.2014
5	Nr. P-SAC-02 III-676 vom 25.05.2014

4.2.3.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195^{23,24} bzw. DIN EN DIN 18182-1²⁵ mit den Mindestabmessungen 60x27x0,6 mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen vom Boden bis zur Decke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden. Die Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung

18	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine			
19	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften			
20	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und			
21	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Konstruktion Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und			
		Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau			
22	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und			
23		Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau			
23	DIN EN 14195:2005-05	einschließlich DIN EN 14195/Berichtigung 2006-11 - Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und			
•		Prüfverfahren			
24	Es dürfen nur Profile verwendet werden, die hinsichtlich der Materialeigenschaften und Abmessungen Profilen nach DIN 18182-1 entsprechen.				
25	DIN 18182-1:2007-12	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech			



Seite 10 von 11 | 4. Dezember 2014

von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden.

4.2.4 Bestimmungen für den Einbau des Rahmens des Revisionsabschlusses

- Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist mit Hilfe von Montagekrallen (Typ "AluRapid 30") 4.2.4.1 oder den Befestigungslaschen des Rahmens (Typ "AluRapid Plus 30") in der Revisionsöffnung auszurichten und zu fixieren. Die Befestigung des Rahmens muss in der Öffnungslaibung gemäß den statischen Erfordernissen unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - z. B. Schnellbauschrauben oder Dübeln gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung - in Abständen a ≤ 350 mm erfolgen (s. Anlagen 7, 9, 11 und 13).
- Im unmittelbaren Anschlussbereich des Revisionsabschlusses sind vierseitig umlaufend 4.2.4.2 werkseitig vorgefertigte Anschlagleisten gemäß Abschnitt 2.1.1.7 anzuordnen. Die Befestigung der Anschlagleisten muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben, in Abständen a ≤ 250 mm erfolgen (s. Anlagen 8, 10, 12 und 14).
- 4.2.4.3 Der Flügel des Revisionsabschlusses ist in den Rahmen einzusetzen. Die Fangsicherung des Revisionsflügels ist einzuhängen.
- 4.2.4.4 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß den Anlagen 7 bis 14 erfolgen.

Schweißen 4.2.5

Für das Schweißen gilt DIN 18800-726. Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800-726, Tab. 14.

4.2.6

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800- 7^{26} oder DIN EN 1090- 2^{27} und DIN EN 1090- 3^{28}). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.2.7 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Die maximale Breite der Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Revisionsöffnung muss den Angaben der Anlagen 8, 10, 12 und 14 entsprechen.

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen, z. B. mit einem Gipsspachtel, auszufüllen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 4, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 15). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

26 DIN 18800-7:2008-11 Stahlbauten - Ausführung und Herstellerqualifikation 27 DIN EN 1090-2:2011-10 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken 28 DIN FN 1090-3:2008-09 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken

Z41029.14 1.6.55-69/14

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2228



Seite 11 von 11 | 4. Dezember 2014

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.1.5 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

Der Betreiber ist vom Bauherrn schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

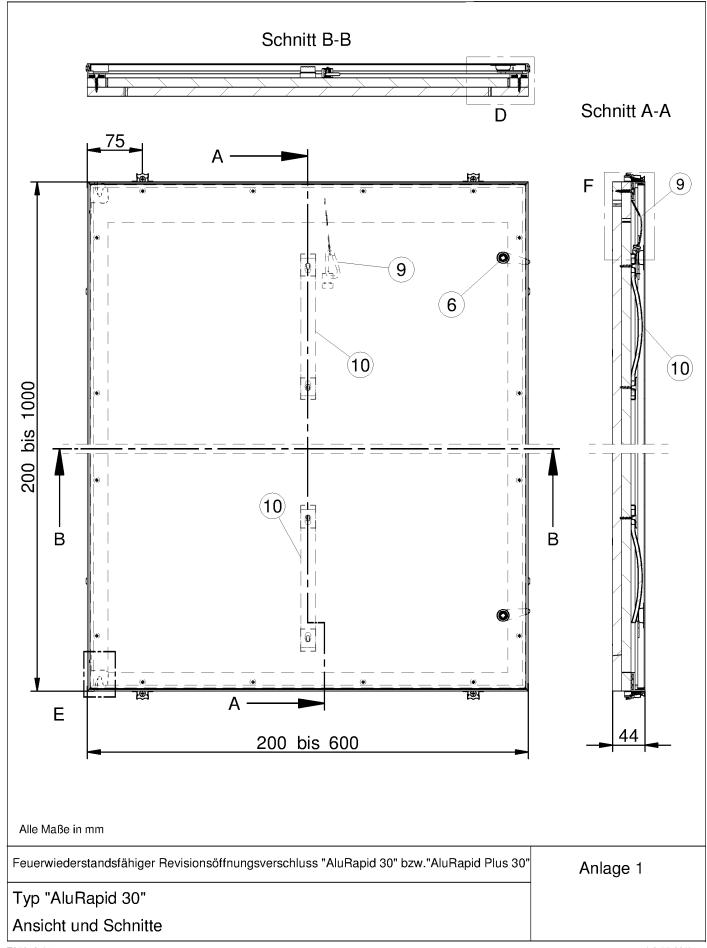
5.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung). Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen. Der Betreiber ist vom Bauherrn schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

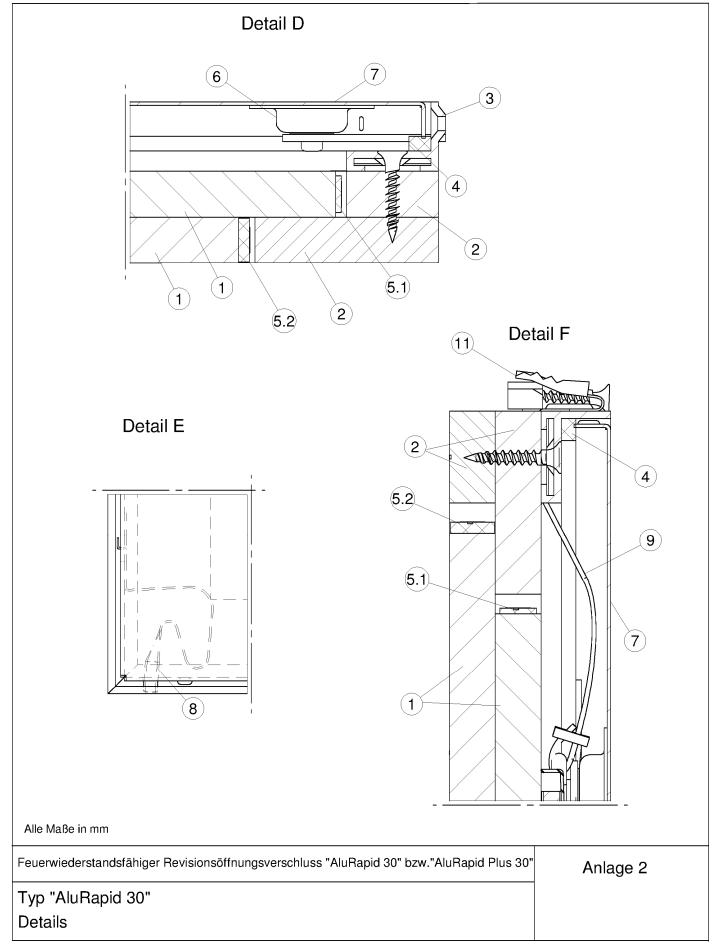
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 4.3 gilt sinngemäß.

Prof. Gunter Hoppe Abteilungsleiter Beglaubigt











Positionslist**e**

lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Brandschutzplatten
2	Brandschutzleisten
3	Aluminium-Rahmenprofil
4	Profildichtung, umlaufend
5.1	dämmschichtbildende Baustoffe
5.2	dämmschichtbildende Baustoffe
6	Vierkant-Verschluss
7	Blechabdeckung
8	Scharnierfeder
9	Fangsicherung
10	Haltegriff
11	Montagekralle

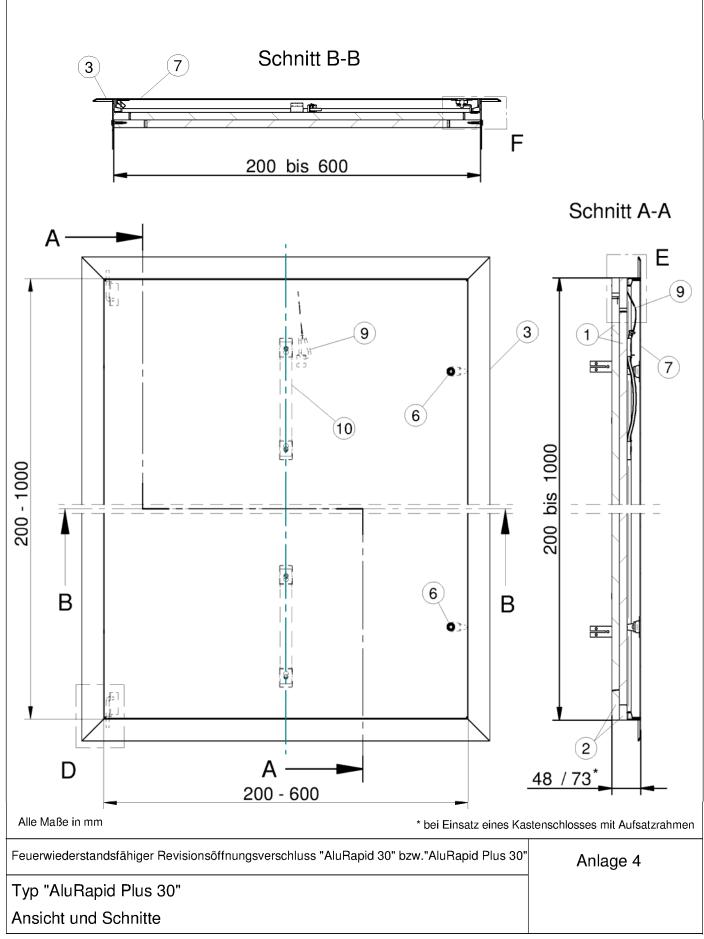
Die Materialangaben und weiter Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Alle Maße in mm

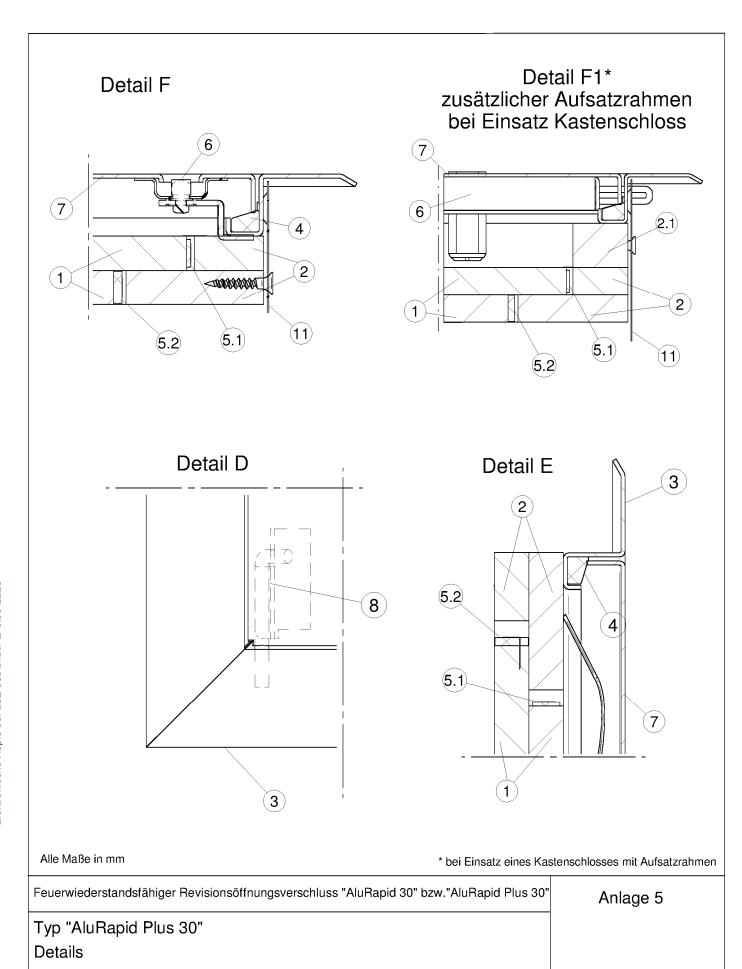
Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid 30" bzw."AluRapid Plus 30"	Anlage 3
Typ "AluRapid 30"	
Positionsliste	

Z85942.14 1.6.55-69/14











Positionsliste

lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Brandschutzplatten
2	Brandschutzleisten
2.1*	Aufsatzrahmen
3	Stahlrahmen
4	Profildichtung, umlaufend
5.1	dämmschichtbildende Baustoffe
5.2	dämmschichtbildende Baustoffe
6	Verschluss
7	Blechabdeckung
8	Scharnierbolzen
9	Fangsicherung
10	Haltegriff
11	Befestigungslasche

Die Materialangaben und weiter Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Alle Maße in mm

* bei Einsatz eines Kastenschlosses mit Aufsatzrahmen

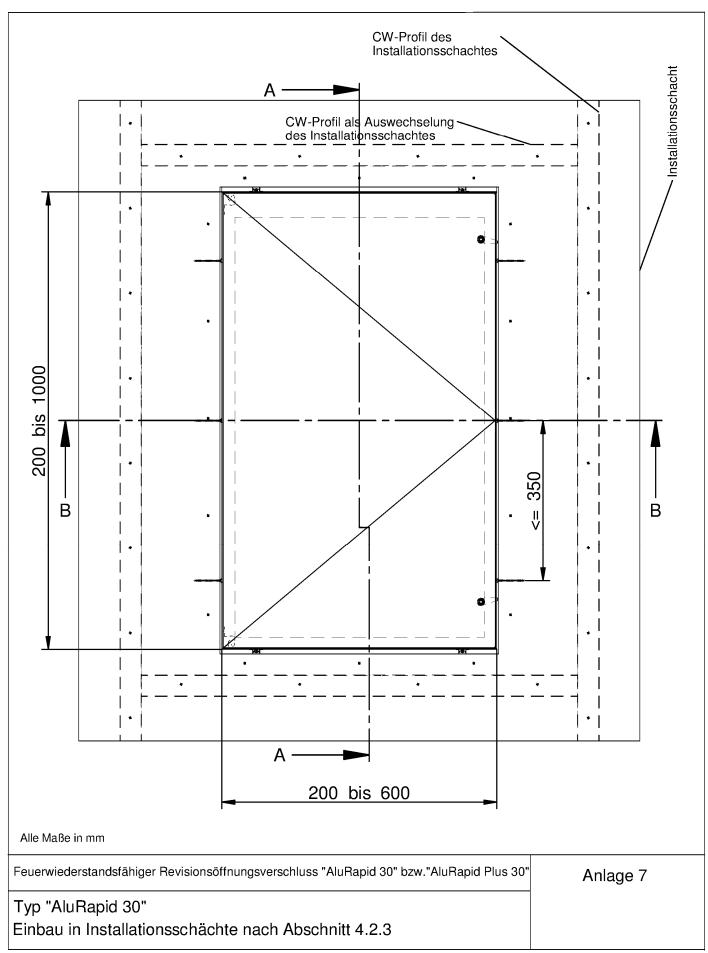
Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid 30" bzw."AluRapid Plus 30"

Typ "AluRapid Plus 30"

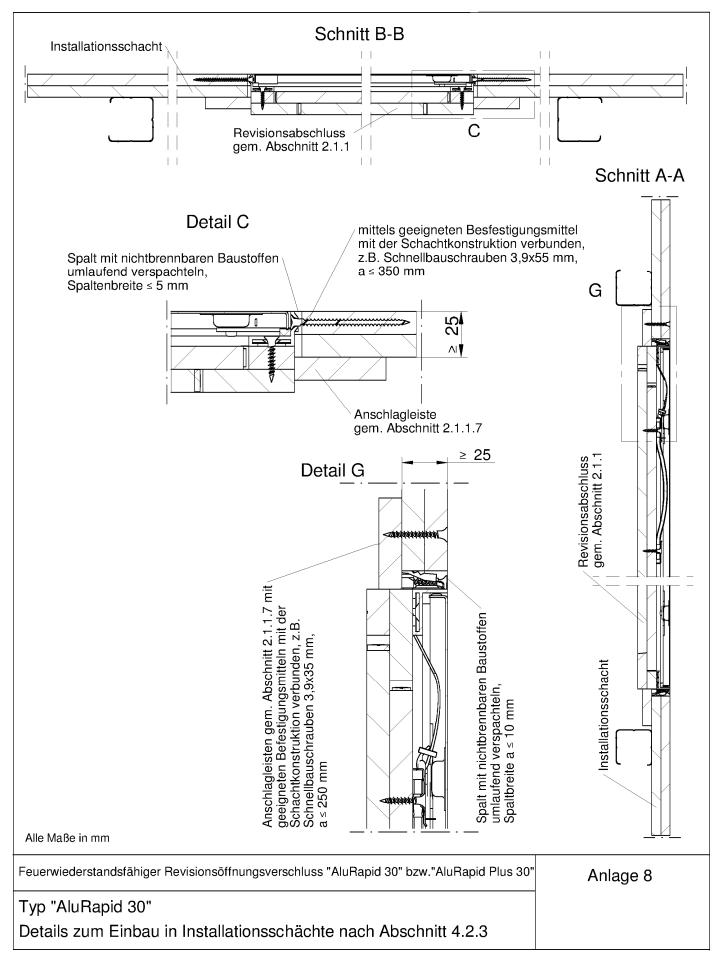
Positionsliste

Anlage 6

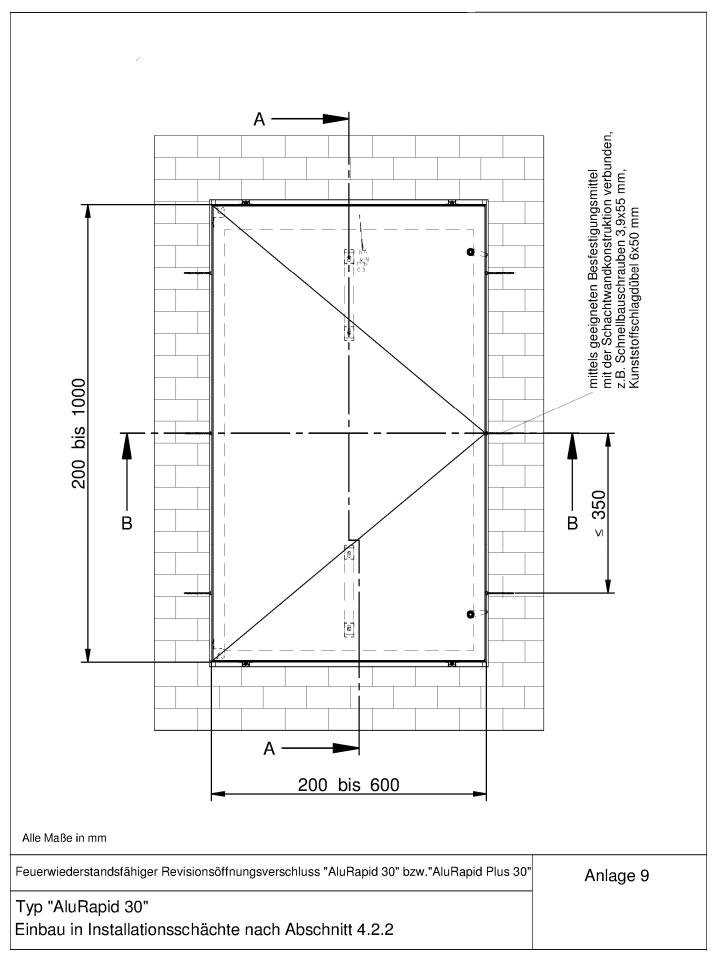




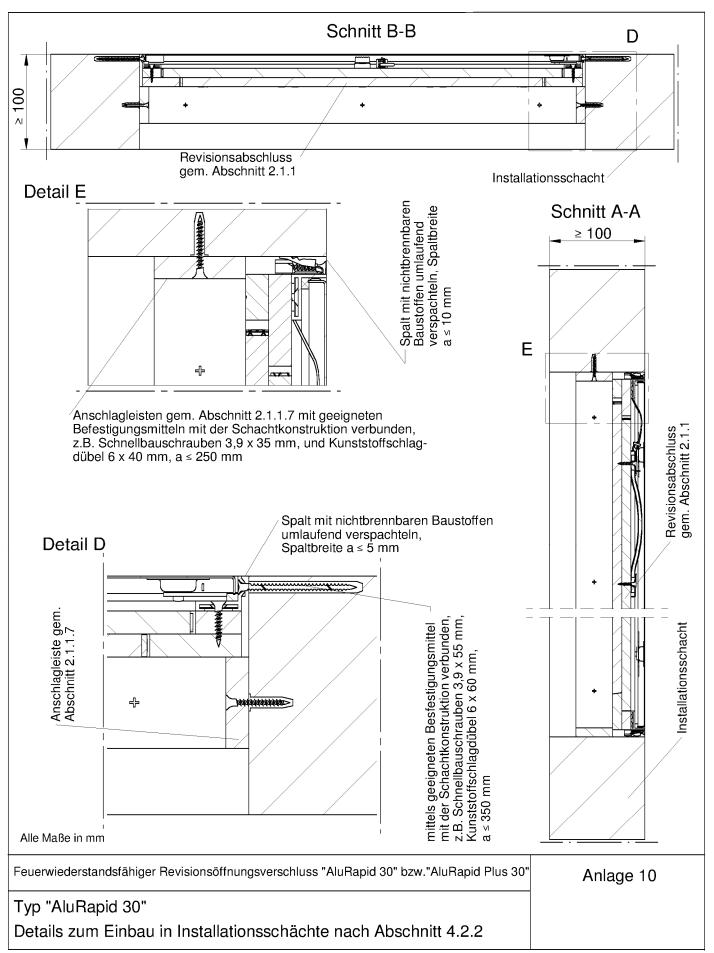




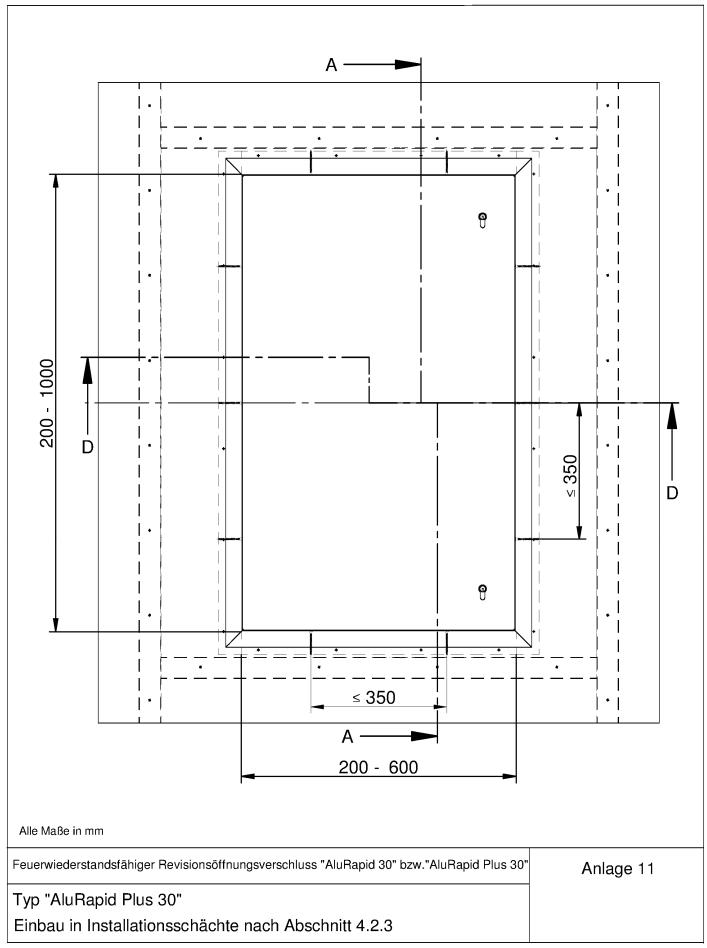


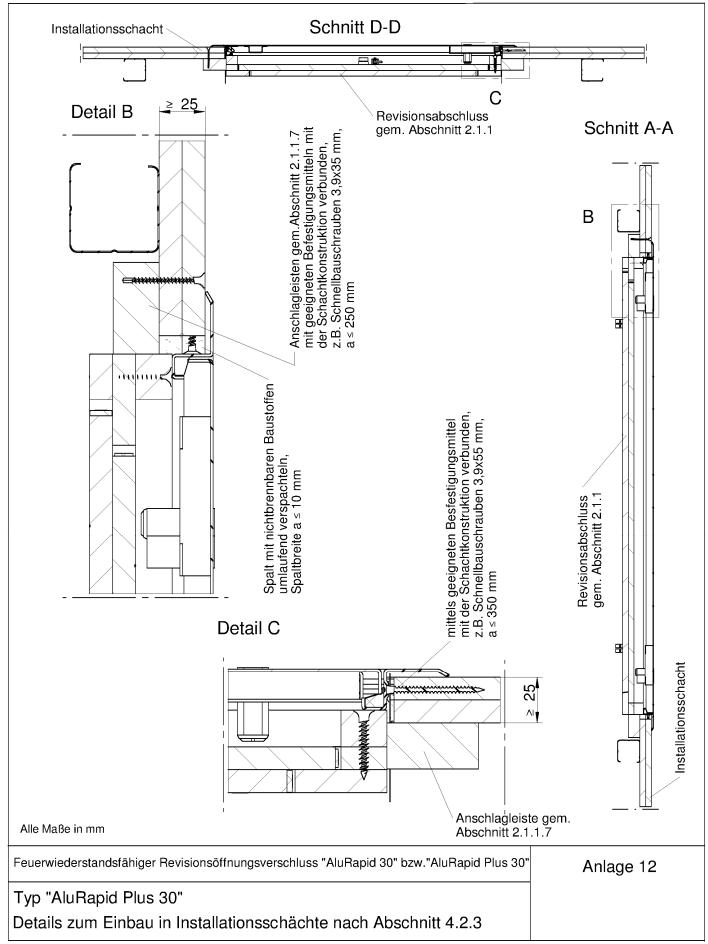




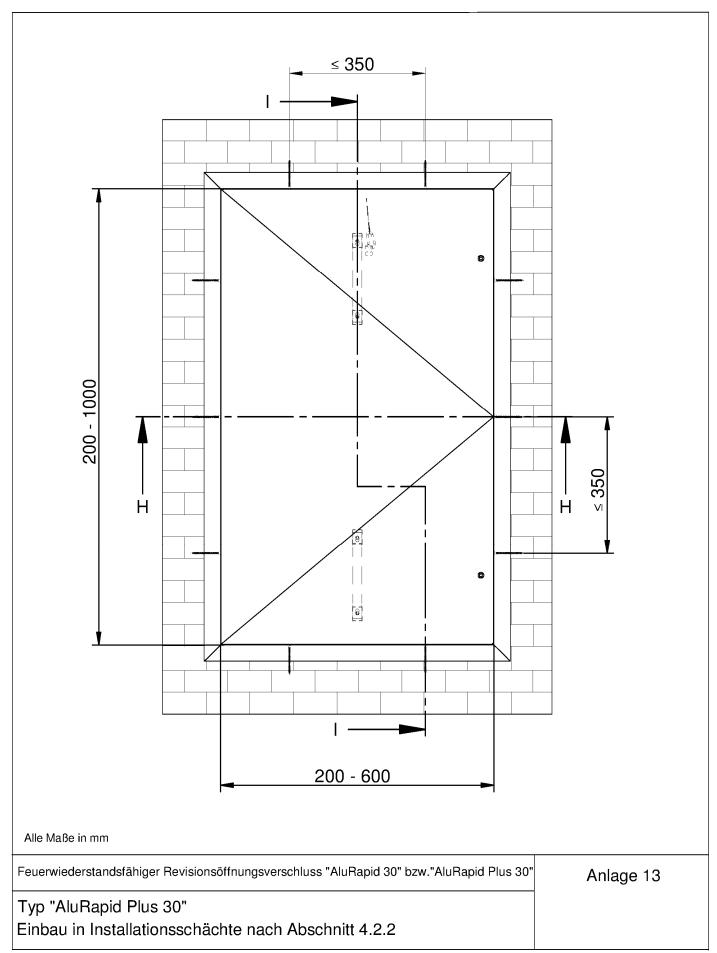




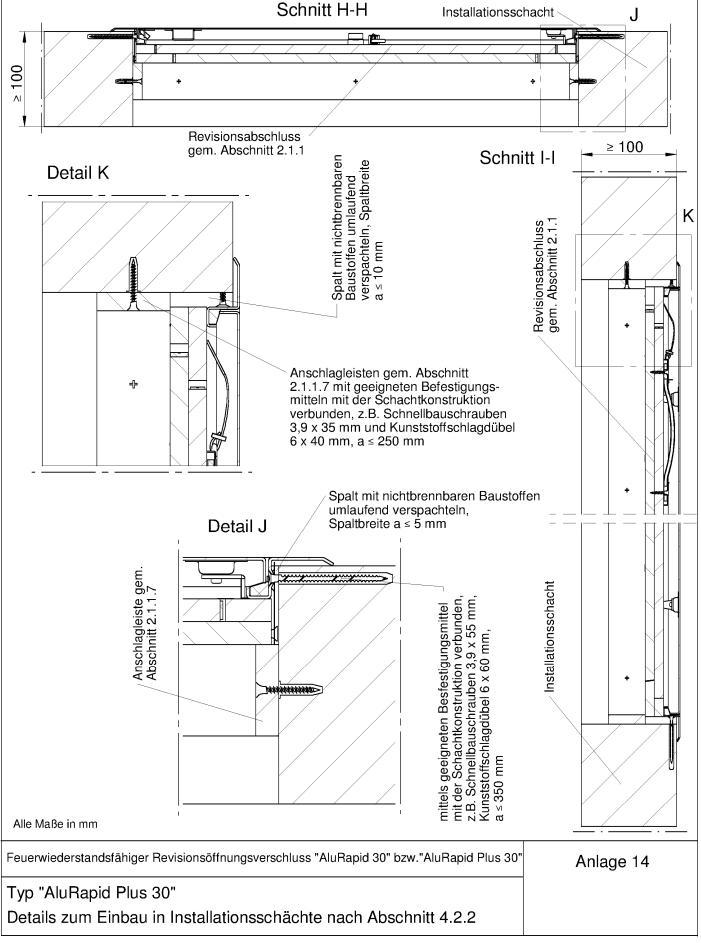














MUSTER					
Übereinstimmungsbestätigung					
 Name und Anschrift des Unternehmens, das den Revisionsöffnungsverschluss / die Revisionsöffnungsverschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat: 					
- Bauvorhaben:					
- Zeitraum des Einbaus:					
Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand / die Zulassungsgegenstände hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen , insbesondere Abschnitt 3, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des Revisionsöffnungsverschlusses bereit gestellt hat, eingebaut					
wurde(n).					
(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)					
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.	an die zuständige				
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid 30" bzw. "AluRapid Plus 30"	Anlana 45				
Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung	Anlage 15				